CHP

Worauf müssen Stiftungen aufsichts- und steuerrechtlich achten?

Abend der Impulse V-Bank

München, den 11. November 2026

Dr. Rafael Hörmann

Inhaltsübersicht

I. Stiftungsaufsicht

II. Typische Problembereiche

1. Governance

2. Stiftungsvermögen

3. Steuern/Gemeinnützigkeit

I. Stiftungsaufsicht

Zwei Akteure – zwei Logiken



Aufsicht

Stiftung

Aufsicht



Aufgaben

- Rechtsaufsicht, grundsätzlich keine Zweckmäßigkeitskontrolle
- Prüfung der Einhaltung von Gesetz, Satzung und Stifterwillen
- Kontrolle von Organhandeln, Zweckerfüllung und Vermögenserhalt
- Beratung und aufsichtsrechtliches Einschreiten bei Rechtsverstößen

Aufgaben

- Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung
- Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung
- Kontrolle von Mittelverwendung, Rücklagenbildung und Selbstlosigkeit
- Besteuerung wirtschaftlicher und umsatzsteuerlich relevanter Tätigkeiten

Wichtig: Eine aufsichtsrechtlich zulässige Maßnahme kann steuerlich trotzdem problematisch sein – und umgekehrt.

Berichtspflichten

Stiftungsaufsichtsbehörde

- Jahresrechnung: Rechnungsabschluss + Vermögensübersicht
- Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Nachweise über Erhalt des Grundstockvermögens
- ggf. Prüfungsbericht / Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers
- auf Anforderung: Buchführung, Belege, Konto-/Depotauszüge, Verträge, Organbeschlüsse und weitere Nachweise

Finanzverwaltung

- Körperschaftsteuererklärung einschließlich Angaben zur Gemeinnützigkeit
- Jahresabschluss bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnung
- Tätigkeits-/Geschäftsbericht zum Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung
- Aufstellung bzw. Nachweise über Mittelverwendung und Rücklagen
- ggf. Steuererklärungen zu wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Umsatzsteuer etc.
- auf Anforderung: Buchführungsunterlagen, Belege, Verträge, Organbeschlüsse und sonstige Nachweise

CHP

II. Typische Problembereiche

CHP

1. Governance

Governance – Risiken

Häufige Problemfelder

- Fehlerhafte oder unvollständige Organbesetzung
- Unklare Zuständigkeiten und Kompetenzkonflikte
- Interessenkonflikte und Geschäfte mit Nahestehenden
- Form- und Verfahrensfehler bei Beschlüssen
- Verstöße gegen Satzung oder Stifterwillen
- Unzureichende Kontroll- und Aufsichtsstrukturen
- Mangelhafte Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen
- Unangemessene Organvergütungen oder sonstige Begünstigungen



Governance – Aufsicht

Kontrolle durch Stiftungsaufsichtsbehörde

Prüfungsmaßstab:

– Handeln die Organe gesetzes- und satzungsgemäß, innerhalb ihrer Kompetenzen und entsprechend dem Stifterwillen?

Was wird überprüft:

– Ordnungsgemäße Besetzung und Handlungsfähigkeit der Organe
– Einhaltung der Kompetenzordnung
– Ordnungsgemäße Beschlussfassung und Vertretung
– Interessenkonflikte & Pflichtverletzungen
– Auswirkung Organstreit auf Verwaltung und Zweckerfüllung

Aufsichtsmittel/Befugnisse:

– **Auskunfts- und Prüfungsrecht**
– Unterstützung bei stiftungsrechtlichen Zweifelsfragen
– Bei rechtswidrigem Verhalten **Beanstandungen /Abhilfeverlangen**

Kontrolle durch Finanzverwaltung

Lediglich mittelbare Prüfung, insb. Prüfung

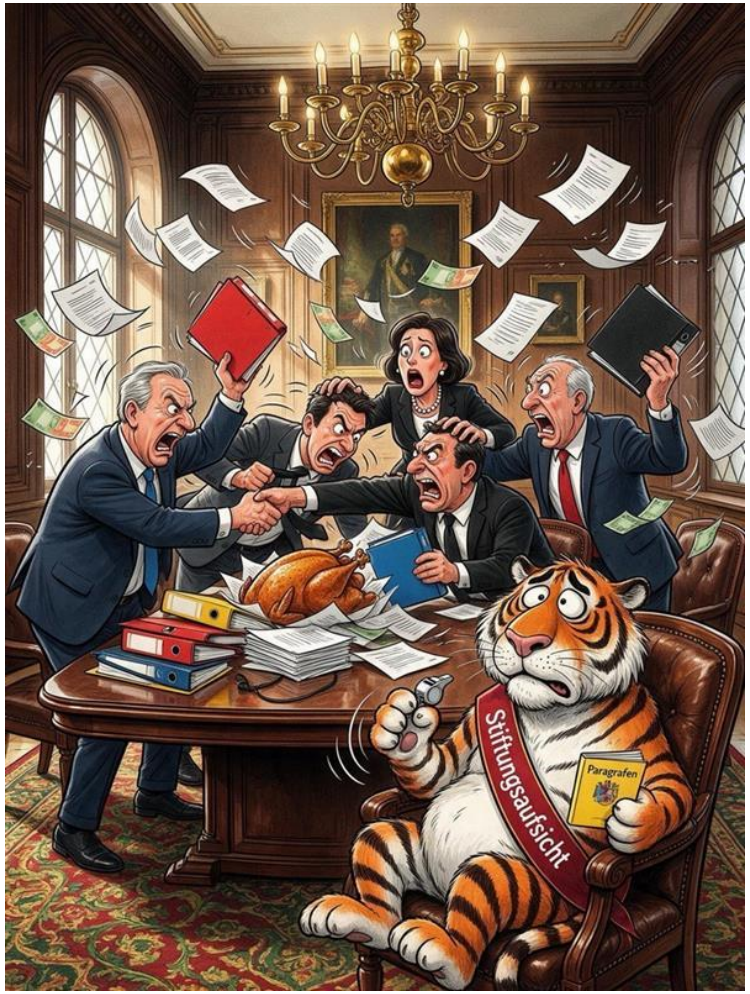
– ob Organentscheidungen bspw. zu **Mittelfehlverwendungen, oder Verstößen gegen die Selbstlosigkeit** führen,

– ob die für die Gemeinnützigkeit maßgeblichen **Satzungsregelungen tatsächlich eingehalten** werden

Governance – Aufsicht

Grenzen der Stiftungsaufsicht

- **Grenzen setzen:** Aufsicht und Finanzamt prüfen bisweilen gerne mehr, als sie eigentlich angeht. Ein freundlicher Hinweis auf die Zuständigkeitsgrenzen kann sich lohnen.
- **Kein Schiedsrichter bei Organstreit:** Die Aufsicht löst interne Konflikte zwischen Organmitgliedern grundsätzlich nicht.
- **Kein Ersatz für den Zivilrechtsweg:** Streit etwa über Abberufungen oder Organrechte ist regelmäßig vor den ordentlichen Gerichten zu klären.
- **Primär Eigenverantwortung der Organe:** Konflikte müssen grundsätzlich durch die in Satzung und Gesetz vorgesehenen Governance-Mechanismen gelöst werden.
- **Eingreifen erst bei Rechtsverstoß:** Relevant wird der Organstreit für die Aufsicht insbesondere bei Satzungsverstößen, schweren Pflichtverletzungen oder Gefährdung von Vermögen, Handlungsfähigkeit oder Zweckerfüllung.
- **Risiko „zahnloser Tiger“:** Fehlen wirksame Konfliktlösungsmechanismen in der Satzung, kann die Stiftung bei verhärteten Organstreitigkeiten erheblich blockiert sein, ohne dass die Aufsicht den Streit einfach „entscheiden“ kann.



Governance - Impulse

5 Impulse für gute Governance

- **Satzung regelmäßig überprüfen**
  Passt die Governance noch zur tatsächlichen Organisation der Stiftung oder besteht Anpassungsbedarf, weil Regelungen überholt sind oder nicht gelebt werden?

- **Organe & Kompetenzen klar aufstellen**
  Sind alle Organe ordnungsgemäß besetzt und Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Kontrollrechte eindeutig verteilt?

- **Konflikte & Organstreit vorsorglich regeln**
  Enthält die Satzung praktikable Regelungen für Interessenkonflikte, Kompetenzstreitigkeiten, Blockaden und sonstige Konflikte zwischen Organen?

- **Entscheidungsprozesse prüfungssicher gestalten**
  Werden Beschlüsse satzungsgemäß gefasst und wesentliche Entscheidungen einschließlich ihrer Grundlagen nachvollziehbar dokumentiert?

- **Stiftungsaufsicht proaktiv einbinden**
  Werden Änderungen ordnungsgemäß angezeigt, erforderliche Unterlagen vollständig vorgelegt und Zweifels- oder Anpassungsfragen frühzeitig mit der Aufsicht abgestimmt?

CHP

2. Stiftungsvermögen

Stiftungsvermögen – Risiken

Häufige Problemfelder

- Gefährdung des Grundstockvermögens Verluste, Entnahmen oder riskante Anlagen
- Unzureichende oder nicht nachvollziehbare Anlageentscheidungen
- Fehlende Anlagerichtlinien
- Pflichtverletzungen von Organmitgliedern/Haftung
- Mangelhafte Dokumentation
- Steuerliche Risiken (dazu später mehr)



Stiftungsvermögen – Aufsicht

Die Stiftungsaufsicht überwacht insbesondere:

- ob das Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten,
- ob die Vermögenserträge bestimmungsgemäß verwendet werden und
- die bestimmungsgemäße Verwendung der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen

Bei Auffälligkeiten/möglichen Verstößen:

- Auskunft und weitere Unterlagen
- Prüfung Geschäfts- und Kassenführung
- Beanstandung rechtswidrigen Organhandelns
- Anordnung von Unterlassung oder konkreter Abhilfemaßnahmen
- bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen: weitergehende Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere Abberufung von Organmitgliedern oder Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Hinweise für Anlageentscheidungen:

- **Empfohlen:** Anlagerichtlinie als klarer Handlungsrahmen, insb. bei komplexem Stiftungsvermögen
- **Business Judgment Rule:** Entscheidung auf angemessener Informationsgrundlage und zum Wohl der Stiftung
- **Saubere Dokumentation** von Entscheidungsgrundlagen, Abwägung und Beschluss

Hinweis: Nicht der Anlageerfolg ist entscheidend, sondern eine **vertretbare und nachvollziehbar dokumentierte Anlageentscheidung**.

Der ordentliche Geschäftsgang

Die Business Judgment Rule schützt Organmitglieder nicht automatisch. Entscheidend ist ein **sauberer Entscheidungsprozess**.

1

Zuständigkeit

Darf das Organ entscheiden?

2

Vorgaben

Gesetz, Satzung, Richtlinien beachten

3

Information

Angemessene Entscheidungs-grundlage schaffen

4

Abwägung

Alternativen, Risiken und Interessen prüfen

5

Dokumentation

Beschluss und Gründe nachvollziehbar festhalten

Praxisregel: Je bedeutsamer oder riskanter die Entscheidung, desto höher die Anforderungen an Information, Beratung und Dokumentation.

CHP

3. Steuern/Gemeinnützigkeit

Steuerliche Risikobereiche

- Zweckfremde/nicht zeitnahe Mittelverwendung
- Fehlerhafte Rücklagenbildung
- Unangemessene Vergütungen/Begünstigungen



- Fehlerhafte Sphärenzuordnung
- Übersehene Umsatzsteuerpflicht
- Fehlende Steuererklärungen und Nachweise

Steuerliche Risikobereiche - Aufsicht

Kontrolle durch Finanzverwaltung

Was wird geprüft:

- Satzungsgemäße Mittelverwendung und tatsächliche Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke
- Zeitnahe Mittelverwendung
- Rücklagenbildung und Vermögenszuführungen
- Vermögensbindung und Abgrenzung zwischen verwendungspflichtigen Mitteln und dauerhaft gebundenem Vermögen
- Unzulässige Begünstigungen, insbesondere unangemessene Vergütungen oder zweckfremde Vorteile

Folge von Verstößen:

- Beanstandung durch das Finanzamt und Aufforderung zur Korrektur
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ggf. für einzelne oder mehrere Veranlagungszeiträume
- Steuernachzahlungen und ggf. Zinsen, insbesondere bei rückwirkender Versagung
- Verlust der Spendenbegünstigung und Risiken bei Zuwendungsbestätigungen
- Rückforderung von Fördermitteln je nach Förderbedingungen
- Haftungsrisiken für Organmitglieder bei Pflichtverletzungen

CHP

Vermögen & Steuern - Impulse

5 Impulse: Stiftungsvermögen & Steuern

- **Grundstockvermögen sichern**
  Ist das Grundstockvermögen dauerhaft erhalten und sind Verluste, Entnahmen sowie wesentliche Anlagerisiken ausreichend begrenzt?

- **Vermögensanlage professionell organisieren**
  Besteht eine klare Anlagerichtlinie und sind Anlageentscheidungen, Risikoabwägungen und Beschlüsse nachvollziehbar dokumentiert?

- **Mittelverwendung & Rücklagen im Blick behalten**
  Werden Mittel satzungs- und gemeinnützigkeitskonform eingesetzt und Rücklagen sowie Vermögenszuführungen zutreffend behandelt?

- **Steuerliche Einordnung regelmäßig prüfen**
  Sind Tätigkeiten und Einnahmen zutreffend dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und werden insbesondere umsatzsteuerliche Folgen beachtet?

- **Prüfungsfähigkeit sicherstellen**
  Sind Jahresrechnung, Vermögensübersicht, Mittelverwendungs- und Rücklagennachweise sowie die wesentlichen Verträge und Beschlüsse so dokumentiert, dass sie gegenüber Stiftungsaufsicht und Finanzamt jederzeit nachvollziehbar sind?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

CHP

Vorstellung Unternehmen







Atelierstr. 1

+49 89 74 91 480

info@chp-steuern.de

www.steuerberater-münchen.de

Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei CHP

Als **intelligente Steuerberatung** bieten wir unseren Mandantinnen und Mandanten mehr als nur die Berechnung ihrer Steuer.

Unser steuerzentrierter Beratungsansatz ist **interdisziplinär**, **modern** und **digital**. Durch die Kombination aus Steuer- und Rechtsberatung schaffen wir Synergien sowie wirkliche Mehrwerte und Impulse, für eine erfolgreiche und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unserer Mandantinnen und Mandanten.

Als **vertrauensvoller Partner** stehen wir unseren Mandantinnen und Mandanten mit **premium Wissen**, **premium Handling** und **Weitsicht** zur Seite, lösen ihre Herausforderungen von heute und bereiten Anforderungen von morgen vor.

CHP

CHP

Dr. Rafael Hörmann

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Stiftungsberater



Beratungsfelder:

- Nachfolgeplanung und Vermögensübertragung für Corporate Clients und Private Clients
- Optimierung der Vermögensnachfolge
- Stiftungsrecht sowie die Entwicklung maßgeschneiderter Stiftungsmodelle zur langfristigen Vermögenssicherung
- Beratung bei Erbschafts- und Vermögensstrukturierung
- Unterstützung bei der Gestaltung von Treuhandlösungen und effektiven Stiftungsstrukturen
- Tax Compliance Systeme für Unternehmen und Organisationen
- Beratung für gemeinnützige Organisationen und die öffentliche Hand

Werdegang:

- Zulassung als Rechtsanwalt seit 2009
- Promotion im Gemeinnützigkeitsrecht „Die Förderung gemeinnütziger Organisationen durch Unternehmen und Ihre steuerliche Bewertung - Spende und Sponsoring“ – an der Friedrich Schiller Universität Jena
- Vormals: Rechtsanwalt bei FGS Flick Gocke Schaumburg in Bonn – Herr Professor Dr. Schauhoff und einer mittelständischen Kanzlei in München
- Seit 2013 Partner in eigener Kanzlei – CHP - in München

CHP

Kontakt

QR-CODE SCANNEN
UND DEN VORTRAG
(+ ZUSATZFOLIEN)
HERUNTERLADEN.

Dr. Rafael Hörmann

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

Zertifizierter Stiftungsberater

CHP Rechtsanwalt & Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

Atelierstr. 1, 81671 München

+49 89 74 91 480

info@chp-steuern.de

www.steuerberater-münchen.de